

Kurztitel

Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 249/1974

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

13.03.1974

Index

29/08 Strafrecht

Text**Artikel 1**

Jede Person, die an Bord eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs

- a) widerrechtlich durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung dieses Luftfahrzeug in Besitz nimmt oder die Herrschaft darüber ausübt oder eine dieser Handlungen zu begehen versucht oder
- b) sich an der Begehung oder der versuchten Begehung einer dieser Handlungen beteiligt, begeht eine strafbare Handlung (im folgenden als „die strafbare Handlung“ bezeichnet).

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2019

Gesetzesnummer

10002307

Dokumentnummer

NOR40007018